

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 59,80 EUR und übersendet ihm zudem aus Kulanz einen Reisegutschein im Wert von 70,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer und eine weitere Person wollten sich mit dem Kuriergepäckservice der Beschwerdegegnerin ihre Skiausrüstung (Sondergepäck) von E. nach B. und zurück liefern lassen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf jeweils 29,90 EUR. Das Gewicht des Gepäcks belief sich ausweislich der Gepäckbänderole auf 15 kg.  
Das Gepäckstück sollte am 17.12.2...9 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in E. abgeholt und am 23.12.2...9 zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr in B. ausgeliefert werden. Dort war in der Zeit vom 28.12.2...9 bis zum 04.01.2020 ein Skiurlaub geplant. Die Abholung im Rahmen des Rücktransports sollte am 07.01.2...0 erfolgen.
- Wie der Beschwerdeführer schildert, erfolgte die Auslieferung des Gepäcks nicht am 23.12.2...9. Vielmehr kam es erst am 02.01.2...0 am Urlaubsort und damit zu spät für die vorgesehene Nutzung im Urlaub an. Deshalb sei die Ausleihe einer Skiausrüstung für zwei Personen notwendig geworden, wofür nachgewiesene Kosten in Höhe von 441,00 EUR entstanden. Der Vorfall habe den Urlaub nach Angaben des Beschwerdeführers „sehr getrübt“.
- Der Beschwerdeführer forderte mit Schreiben vom ...01.2...0 eine Erstattung der Zusatzkosten und ein „Verspätungsgeld“ in Höhe von 170,00 EUR.
- Die Beschwerdegegnerin entschuldigte sich für die Unannehmlichkeiten und zahlte mit Hinweis auf einen geltenden Haftungshöchstbetrag 175,00 EUR.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er zeigt sich verärgert darüber, dass ihm die „neben dem mentalen Stress“ entstandenen zusätzlichen Ausgaben nicht erstattet werden.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere wurde die Skiausrüstung der Reisenden nicht vertragsgemäß geliefert, so dass sie diese im Skiurlaub nicht nutzen konnten, sondern sich eine Skiausrüstung leihen mussten. Es ist verständlich, dass der Urlaub insbesondere mit Blick auf die hierdurch angefallenen hohen Zusatzkosten stark beeinträchtigt war. Insofern ist es nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünscht.
- Dem Beschwerdeführer könnte ein Anspruch auf vollständige Erstattung der Kosten der Gepäckbeförderung (einschließlich Rücktransport) zustehen. Es könnte sich vorliegend aufgrund der Vereinbarung eines Auslieferungszeitraums für den Hintransport um ein sogenanntes Fixgeschäft handeln. Darunter versteht man einen Vertrag, bei dem vereinbart ist, dass die Leistung genau zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist erbracht werden soll. Hier ist die Einhaltung der Leistungszeit (Lieferzeit) so wesentlich, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstellt, so dass die hierfür gezahlte Gegenleistung zurück zu gewähren sein könnte (2 x 29,90 EUR). Die Gepäckbeförderung war aufgrund der Verspätung beim Hintransport insgesamt nutzlos für die Beschwerdeführer.
- Die Beschwerdeführer hatten eigens zwischen der planmäßigen Ankunft des Gepäcks am Urlaubsort und dem Beginn ihres dort geplanten Aufenthalts einen großzügigen Zeitpuffer von fünf Tagen eingeplant. Dass dieser nicht ausreichen würde, um eventuelle Probleme beim Gepäcktransport auszugleichen, war objektiv nicht vorhersehbar.
- Die Zusatzkosten in Höhe von 441,00 EUR waren wohl objektiv nicht vermeidbar. Ohne diese Zusatzausgaben wäre der Zweck des geplanten Skiurlaubs – nämlich Wintersport zu betreiben – insgesamt nicht erreichbar gewesen. Insofern könnte ein weiteres Entgegenkommen aus Kulanz angemessen sein.

### Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

2

- Die Haftung des Beförderers bei einer Verspätung von Reisegepäck richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („VO“). Die VO regelt im Anhang I in Art. 43 Abs. 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen („CIV“) hierzu folgendes:

*„Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks hat der Beförderer für je angefangene 24 Stunden seit dem Verlangen auf Auslieferung, höchstens aber für 14 Tage, zu zahlen*

*a) wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden, einschließlich einer Beschädigung, entstanden ist, eine Entschädigung in der Höhe des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 0,80 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 14 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäcks;*

*b) wenn der Berechtigte nicht nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 0,14 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 2,80 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäcks.“*

In Ziff. ... der Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin für Reisegepäck wird festgelegt, dass sich der Wert einer Rechnungseinheit nach dem jeweils aktuellen Sonderziehungsrecht („SZR“) richtet.

Danach könnte dem Beschwerdeführer, der einen konkreten Schaden behauptet, ausgehend von Art. 43 Abs. 1 CIV für die um zehn Tage verspätete Auslieferung des Gepäcks am 02.01.2...0 (statt 23.12.2...9) ein Anspruch in Höhe von 172,90 EUR zustehen (1,23503 [SZR am 02.01.2...0] x 14 x zehn Tage). Unter Berücksichtigung des Gewichts des Sondergepäcks (15 kg) würde sich der Entschädigungsanspruch auf 148,20 EUR belaufen (1,23503 [SZR am 02.01.2...0] x 0,8 x 15 kg x zehn Tage).

Die Beschwerdegegnerin hat einen darüber hinausgehenden Betrag von 175,00 EUR an den Beschwerdeführer gezahlt.

- Ein über Art. 43 Abs. 1 CIV hinausgehender Anspruch ist zweifelhaft. Nach Auffassung der Schlichtungsstelle ist diese Regelung abschließend, so dass weitere Schadensersatzansprüche nach deutschem Recht (z.B. § 280 BGB) nicht geltend gemacht werden können.
- Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung der tatsächlich entstandenen Zusatzkosten und die zusätzliche Zahlung einer pauschalen Verspätungsentschädigung – wie vom Beschwerdeführer offenbar gewünscht – ist nicht erkennbar. Nach Art. 43 Abs. 1 CIV kommt eine pauschale Verspätungsentschädigung nur dann in Betracht, wenn kein konkreter Schaden behauptet wird. Diese Verspätungspauschale würde auch deutlich geringer ausfallen, da nicht 14, sondern nur 2,8 Rechnungseinheiten in Ansatz gebracht werden würden.
- Bei den sonstigen entstandenen Unannehmlichkeiten („mentaler Stress“) handelt es sich um immaterielle Schäden. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Geld nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen gefordert werden (§ 253 BGB). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Insbesondere besteht ein Schadensersatzanspruch wegen „nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit“ (§ 651n Abs. 2 BGB) allenfalls gegenüber einem Reiseveranstalter bei Buchung einer Pauschalreise und nicht gegenüber der Beschwerdegegnerin als Eisenbahnunternehmen.

### Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

3

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere hohe, objektiv wohl nicht vermeidbare Zusatzkosten und Fixgeschäft einerseits, bereits erfolgte Zahlung und geltender Haftungshöchstbetrag andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 59,80 EUR zu zahlen und ihm zudem aus Kulanz einen Reisegutschein im Wert von 70,00 EUR zu übersenden. Der Zahlbetrag entspricht den im Ergebnis nutzlosen Ausgaben für den Gepäckservice; der Wert des Reisegutscheins in etwa einem Viertel des noch nicht kompensierten Schadens. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Berlin, den ...11.2...0

Volljuristin / Schlichterin